

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 201 - 202

Die Wechselverjährung wird nicht durch die  
Ueberreichung der Wechselklage bei Gericht, sondern  
nur durch deren Behändigung unterbrochen

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

fälschte Urkunde selbstverständlich zum ordentlichen Gebrauche nicht geeignet ist, und dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden kann; so ist doch im vorliegenden Falle dieses Recht auf Gewährleistung bereits durch Verjährung erloschen, da der 6monatliche Termin, binnen welchem es nach §. 933 b. G. B. geltend gemacht werden muß, zufolge §. 923 \*) mit dem Zeitpunkte beginnt, wo das Widerspiel der bedungenen Eigenschaften, nämlich hier die Falsification der auf dem Wechsel ersichtlichen Ueberschriften des Ausstellers, Acceptanten und eines Giranten, hervorgekommen, d. i. den Klägern bekannt geworden ist. Nun liegt aber vor, daß Kläger selbst die Verfälschung dem Strafgerichte anzeigte, daß letzteres schon am ersten Juni 1855 ein Zeugniß über die aus der Untersuchung sich ergebenden Fälschungen ausstellte und dasselbe dem Wechsel indossirte. Diese Bestätigung mußte jedenfalls am 11. Juni 1855 in Händen des Klägers sein, da er an diesem Tage unter Verweisung des Originalwechsels bei dem Acceptanten Protest leviren ließ, und letzterer eben nur aus Rücksicht der Fälschungen die Zahlung verweigerte. Es muß daher wenigstens letzterer Tag als Beginn des Verjährungstermines angesehen werden, da Kläger an demselben in voller Kenntniß der Mängel war, auf welche er das Recht der Gewährleistung stützt. Der Abschluß der Strafuntersuchung und die Ausfertigung des Strafurtheiles gegen Alexander Zinner hingegen kann nicht in Betracht kommen, weil das Gesetz nur von dem Hervorkommen der Mängel und nicht von deren amtlicher Constatirung spricht, und es auch im Geiste des Gesetzes liegt, daß die Haftung des Gewährleisters nicht über das zur Geltendmachung dieses Rechtes unerläßlich nöthige Zeitmaß ausgedehnt werde. Hiernach war aber die am 5. Februar 1857 überreichte Klage um mehr als ein Jahr verspätet und daher der Anspruch des Klägers auf Gewährleistung bereits durch Verjährung erloschen.

Bg.

## 18.

Die Wechselverjährung wird nicht durch die Ueberreichung der Wechselklage bei Gericht, sondern nur durch deren Behandlung unterbrochen.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 14. August 1860, Z. 7708. Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 1861 S. 61 \*\*).

den Ersatz des weiteren Schadens und, wofern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

\*) Wer der Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind, — der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.

\*\*) Auch in einem am 20. August 1858, Z. 9034 entschiedenen Falle wurde derselbe Grundsatz ausgesprochen. Der Wechselgläubiger hatte die Verjährungsfrist und auch den Anmeldestermin bei der Concursumasse des Acceptanten

Philipp Kunz beehrte mit der bei dem Handelsgerichte in Prag unterm 29. März 1860 überreichten Wechselklage gegen den in Gießhübel bei Buchau domicilirenden Hersch Samuel als Giranten die Erlassung des Zahlungsauftrages wegen 139 fl. Der Wechsel war Ende Decembers 1859 in Prag zahlbar und laut des der Klage beiliegenden Protestes zur Verfallzeit nicht gezahlt worden.

Das Handelsgericht willfahrte dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages nicht, sondern ordnete über die Klage eine mündliche Verhandlung nach Wechselrecht an, weil dem Wechsel das Bedenken der Verjährung des Regressrechtes entgegenstehe.

In dem gegen diesen Bescheid ergriffenen Recurse wurde bemerkt, daß die Regressansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner nach Art. 78. der W.=D. erst in drei Monaten verjähren, der Klagewechsel am 31. December 1859 fällig gewesen und bereits am 29. März 1860, somit vor Ablauf der dreimonatlichen Verjährungszeit eingeklagt worden sei, weshalb die Erlassung des Zahlungsauftrages als gerechtfertigt sich darstelle.

Das Oberlandesgericht zu Prag hat den Philipp Kunz mit seinem Recurse abgewiesen, weil nach Art. 80. der W.=D. die Verjährung nur durch die Behändigung der Klage unterbrochen wird, und die Erledigung der erst am 29. März eingebrachten Klage im ordentlichen Geschäftsgange noch vor dem 1. April dem Geflagten nicht zugestellt werden konnte.

In dem gegen die beiden untergerichtlichen Erledigungen überreichten Revisionsrecurse wurde zwar bemerkt, daß nach den Grundsätzen des gemeinen österr. Rechtes \*) die Verjährung schon durch die Ueberreichung der Klage unterbrochen werde, daher auch der Ausdruck „Behändigung“ im Art. 80. der W.=D. als Klagüberreichung aufgefaßt werden müsse; allein der oberste Gerichtshof hat diesem Revisionsrecurse nicht Statt gegeben, weil nach ausdrücklicher Anordnung der Art. 80. der W.=D. die Verjährung nicht durch die Ueberreichung der Klage bei Gericht, sondern nur durch deren Behändigung unterbrochen wird, die Zustellung der am 29. März 1860 eingebrachten Klage aber an den zu Buchau, Egerer Kreises, domicilirenden Geflagten mit Schluß jenes Monats nicht verfügt werden konnte, daher bei diesem Mangel dem Ansuchen auf sogleiche Erlassung der Zahlungsauftrag nicht Statt gegeben werden

---

versäumt und in letzterer Beziehung die Restitution verwirkt, und seiner Meinung nach durch diese die Verjährung unterbrochen. Der oberste Gerichtshof entschied unter Ausspruch des obigen Satzes, daß die Restitution nur zum gerichtlichen Verfahren, aber nicht auch zur Begegnung der Verjährung Platz greife (Allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 198.)

\*) Die Ersetzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit — von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. (§. 1497. a. b. G. B.).